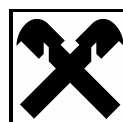


Geschäftsbedingungen

von Raiffeisen Oberösterreich

Gegenüberstellung der Änderungen
(Fassung 2018 und Fassung 2019)



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen

Fassung 2018	Fassung 2019
<p>ALLGEMEINER TEIL</p> <p>I Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Kreditinstitut</p> <p>C Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden Z 6. (1) Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines speziellen Beschlusses des Abhandlungsgerichts oder eines Einantwortungsbeschlusses zulassen. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Konto-/Depotinhabers über das Gemeinschaftskonto/-depot werden durch diese Regelung nicht berührt.</p> <p>(2) [...]</p> <p>BESONDERE GESCHÄFTSARTEN</p> <p>II Verwahrung von Wertpapieren und anderen Werten</p> <p>D Benachrichtigung vom Umtausch und von sonstigen Maßnahmen</p> <p>Z 72.</p> <p>Bei Konvertierung, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Verschmelzung, Ausübung oder Verwertung von Bezugsrechten, Aufforderung zur Einzahlung, Zusammenlegung, Umstellung, Umtauschangebot, Arroision, Dividenden- oder Kuponauszahlung, zu der der Kunde ein Wahlrecht ausüben könnte, Aktiensplit, Wandlung von Wandelanleihen, Buchung oder Ausübung der Option bei Optionsscheinen und sonstigen wichtigen, die Wertpapiere betreffenden Maßnahmen wird das Kreditinstitut, wenn hierüber eine Bekanntmachung im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ erschienen ist oder dem Kreditinstitut namens der Emissionsstelle oder vom ausländischen Verwahrer rechtzeitig zukommt, den Kunden zu benachrichtigen versuchen. Erteilt der Kunde keine rechtzeitigen Weisungen, so wird das Kreditinstitut nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung des Kundeninteresses handeln, insbesondere sonst verfallende Rechte zum letztmöglichen Zeitpunkt verwerten.</p>	<p>ALLGEMEINER TEIL</p> <p>I Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Kreditinstitut</p> <p>C Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden Z 6. (1) <u>Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines speziellen Beschlusses des Abhandlungsgerichts oder eines Einantwortungsbeschlusses zulassen.</u> Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Konto-/Depotinhabers über das Gemeinschaftskonto/-depot werden durch <u>diese Regelungen</u> <u>Tod eines Mitinhabers</u> nicht berührt.</p> <p>(2) [...]</p> <p>BESONDERE GESCHÄFTSARTEN</p> <p>II Verwahrung von Wertpapieren und anderen Werten</p> <p>D Benachrichtigung vom Umtausch und von sonstigen Maßnahmen<u>Weiterleitung von Informationen der Emittenten und allfällige Verwertung von Rechten</u></p> <p>Z 72. <u>Das Kreditinstitut wird dem Kunden unverzüglich alle Informationen übermitteln, die es vom Emittenten eines für den Kunden verwahrten Wertpapiers erhält, die nach den Angaben des Emittenten in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung an alle Inhaber von Wertpapieren dieser Gattung gerichtet und die für die Ausübung von Rechten aus den Wertpapieren erforderlich sind. Erhält das Kreditinstitut vom Emittenten anstelle dieser Informationen eine Mitteilung, wo diese Informationen auf der Website des Emittenten gefunden werden können, wird das Kreditinstitut dem Kunden diese Mitteilung unverzüglich weiterleiten. Informationen, die der Emittent den Inhabern der Wertpapiere direkt oder über einen von einem Inhaber des Wertpapiers dem Emittenten namhaft gemachten Dritten übermittelt, wird das Kreditinstitut nicht an den Kunden weiterleiten. Bei Konvertierung, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Verschmelzung, Ausübung oder Verwertung von Bezugsrechten, Aufforderung zur Einzahlung, Zusammenlegung, Umstellung, Umtauschangebot, Arroision, Dividenden- oder Kuponauszahlung, zu der der Kunde ein Wahlrecht ausüben könnte, Aktiensplit, Wandlung von Wandelanleihen, Buchung oder Ausübung der Option bei Optionsscheinen und sonstigen wichtigen, die Wertpapiere betreffenden Maßnahmen wird das Kreditinstitut, wenn hierüber eine Bekanntmachung im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ erschienen ist oder dem Kreditinstitut namens der Emissionsstelle oder vom ausländischen Verwahrer rechtzeitig zukommt, den Kunden zu benachrichtigen versuchen. Werden vom Emittenten in Bezug auf die Wertpapiere Maßnahmen wie Bezugsrechte, Umtauschangebote, Zusammenlegungen oder Aufsplittungen, Umwandlungen oder ähnliche Maßnahmen angekündigt und Erteilt der Kunde keine rechtzeitigen Weisungen, wie hinsichtlich der dem Kunden im Zusammenhang mit den angekündigten Maßnahmen zukommenden Rechte vorzugehen ist, so wird das Kreditinstitut nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung des Kundeninteresses handeln, insbesondere sonst verfallende Rechte zum letztmöglichen Zeitpunkt verwerten.</u></p>

Besondere Bedingungen für Debitkarten Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen

Fassung 2018	Fassung 2019
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>7. Sperre, Limitsenkung Die Sperre einer Debitkarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">– jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten Raiffeisen SperrHotline für Karten und Electronic Banking, deren Telefonnummer die Raiffeisenbank dem Kontoinhaber bekannt gegeben hat und die auf der Internet-Seite www.raiffeisen.at abrufbar ist, oder– jederzeit über eine für diese Zwecke von der Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA-Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite www.bankomatkarte.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden), oder– zu den jeweiligen Öffnungszeiten bei der Raiffeisenbank. <p>In den oben genannten Fällen wird eine Sperre unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Eine Sperre ohne Angabe der Kartenfolgenummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Debitkarten. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Debitkarten bzw. einzelner Debitkarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Debitkarte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt. [...]</p> <p>Eine Sperre aus den vorstehend in (i) genannten Sicherheitsgründen kann sich zum Schutz vor missbräuchlicher Verwendung ausgespäter Kartendaten auch nur auf bestimmte Länder beziehen. Der geografische Umfang derartiger Sperren ist auf der Internetseite der Raiffeisenbank zum Stichwort „GeoControl“ abfragbar. In diesem Fall hat der Karteninhaber die Möglichkeit, die Sperre für die gesperrten Länder insgesamt aufheben zu lassen, um die tatsächliche Verwendung der Debitkarte in diesen Ländern zu ermöglichen. [...]</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>7. Sperre, Limitsenkung <u>(i) Sperre durch den Kontoinhaber oder den Karteninhaber</u> Die Sperre einer Debitkarte kann vom Kontoinhaber <u>für jede zum Konto ausgegebene Debitkarte</u> oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">– jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten Raiffeisen SperrHotline für Karten und Electronic Banking, deren Telefonnummer die Raiffeisenbank dem Kontoinhaber bekannt gegeben hat und die auf der Internet-Seite www.raiffeisen.at abrufbar ist, oder– jederzeit über eine für diese Zwecke von der Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA-Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite www.bankomatkarte.at <u>oder www.psa.at</u> entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden), oder– zu den jeweiligen Öffnungszeiten bei der Raiffeisenbank. <p>In den oben genannten Fällen wird eine Sperre unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Eine Sperre ohne Angabe der Kartenfolgenummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Debitkarten. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Debitkarten bzw. einzelner Debitkarten zu seinem Konto <u>unabhängig davon zu veranlassen, wer die Sperre beauftragt hat. Der Karteninhaber kann nur die Aufhebung der von ihm selbst beauftragten Sperre seiner Debitkarte veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Debitkarte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.</u> <u>(ii) Sperre durch die Raiffeisenbank</u> [...]</p> <p>Eine Sperre aus den vorstehend in (i) genannten Sicherheitsgründen kann sich zum Schutz vor missbräuchlicher Verwendung ausgespäter Kartendaten auch nur auf bestimmte Länder beziehen. Der geografische Umfang derartiger Sperren ist auf der Internetseite der Raiffeisenbank zum Stichwort „GeoControl“ abfragbar. In diesem Fall hat der Karteninhaber die Möglichkeit, die Sperre für die gesperrten Länder insgesamt aufheben zu lassen, um die tatsächliche Verwendung der Debitkarte in diesen Ländern zu ermöglichen. <u>Eine von der Raiffeisenbank veranlasste Sperre einer Debitkarte wird von der Raiffeisenbank aufgehoben, sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen.</u> [...]</p>

Bedingungen für Electronic Banking-Leistungen (Internet Banking und ELBA business) Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen

In den gesamten Bedingungen wurde die Begriffsterminologie folgendermaßen angepasst:

Fassung 2018	Fassung 2019
Verfüger	Kunde

Fassung 2018	Fassung 2019
<p>1. Zweck, Teilnahmevereinbarung</p> <p>a) Electronic Banking</p> <p>Die vorliegenden Bedingungen regeln die Kommunikation zwischen dem Kunden und der Raiffeisenbank auf elektronischem Weg („Electronic Banking“), dh über</p> <ul style="list-style-type: none"> – die bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung bekanntgegebenen Internetseiten der Raiffeisenbank („Internet Banking“) oder – eine Datenkommunikationsleitung, über die der Kunde auf eigene Kosten unter Verwendung eines von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellten oder eines anderen „Multi-Bank Standard- Programms“ die Kommunikation mit dem Rechenzentrum der Raiffeisenbank aufbauen kann („ELBA business“). <p>Electronic Banking ermöglicht die Durchführung von Bankgeschäften (insbesondere von Zahlungsaufträgen zu den von der Teilnahme umfassten Konten) und die Abgabe anderer verbindlicher Erklärungen zwischen der Raiffeisenbank und dem Kunden. Electronic Banking kann auch für Erklärungen zum Abschluss und im Rahmen von Verträgen verwendet werden, die die Raiffeisenbank mit ihrem Kunden abschließt bzw. abgeschlossen hat oder die sie dem Kunden mit Dritten (wie zB Bausparkassen oder Versicherungsgesellschaften) vermittelt. Der Kunde hat für seine rechtsverbindlichen Erklärungen die in Punkt 4. vorgesehenen Identifikationsmerkmale in die dafür vorgesehenen Eingabefelder einzugeben.</p> <p>b) Teilnahmevereinbarung, Dauer und Beendigung [...]</p> <p>Die Teilnahmevereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers.</p> <p>Der Kontoinhaber kann die Teilnahmevereinbarung jederzeit zum Letzten eines jeden Monats kündigen. Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, wirken erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats.</p> <p>[...]</p> <p>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Teilnahmevereinbarung vom Kontoinhaber und von der Raiffeisenbank mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.</p> <p>Bestehende Verpflichtungen des Kontoinhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.</p> <p>Laufende periodische Entgelte für die Teilnahme am Electronic Banking werden dem Kontoinhaber, der Verbraucher ist, bei</p>	<p>1. Zweck, Teilnahmevereinbarung</p> <p>a) Electronic Banking</p> <p>Die vorliegenden Bedingungen regeln die Kommunikation zwischen dem Kunden und der Raiffeisenbank auf elektronischem Weg („Electronic Banking“), dh über</p> <ul style="list-style-type: none"> – die bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung bekanntgegebenen Internetseiten der Raiffeisenbank („Internet Banking“) oder – eine Datenkommunikationsleitung, über die der Kunde auf eigene Kosten unter Verwendung eines von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellten oder eines anderen „Multi-Bank Standard- Programms“ die Kommunikation mit dem Rechenzentrum der Raiffeisenbank aufbauen kann („ELBA business“). <p><u>Als Kunde werden in diesen Bedingungen Kontoinhaber, Zeichnungsberechtigte und Abfrage-/Übermittlungsberechtigte (siehe Punkt 2 a) bezeichnet.</u></p> <p>Electronic Banking ermöglicht die Durchführung von Bankgeschäften (insbesondere von Zahlungsaufträgen zu den von der Teilnahme umfassten Konten) und die Abgabe anderer verbindlicher Erklärungen zwischen der Raiffeisenbank und dem Kunden. Electronic Banking kann auch für Erklärungen zum Abschluss und im Rahmen von Verträgen verwendet werden, die die Raiffeisenbank mit ihrem Kunden abschließt bzw. abgeschlossen hat oder die sie dem Kunden mit Dritten (wie zB Bausparkassen oder Versicherungsgesellschaften) vermittelt. Der Kunde hat für seine rechtsverbindlichen Erklärungen die in <u>Punkt 4. vorgesehenen Identifikationsmerkmale</u> in die dafür vorgesehenen Eingabefelder <u>die dort verlangten Identifikationsmerkmale (Punkt 4)</u> einzugeben.</p> <p>b) Teilnahmevereinbarung, Dauer und Beendigung [...]</p> <p>Die Teilnahmevereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie<u>Die Teilnahmevereinbarung, die ein Kontoinhaber zu seinem Konto mit der Raiffeisenbank abgeschlossen hat,</u> endet jedenfalls mit der Beendigung derdieser <u>Kontoverbindung des Kontoinhabers.</u></p> <p>Der Kontoinhaber<u>Kunde</u> kann die Teilnahmevereinbarung jederzeit zum Letzten eines jeden Monats kündigen. Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, wirken erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats.</p> <p>[...]</p> <p>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Teilnahmevereinbarung vom Kontoinhaber<u>Kunden</u> und von der Raiffeisenbank mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.</p> <p>Bestehende Verpflichtungen des Kontoinhabers<u>Kunden</u> werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.</p> <p>Laufende periodische Entgelte- <u>die der Kunde, der Verbraucher ist, für die Teilnahme am Electronic Banking bezahlt hat,</u> werden</p>

<p>Beendigung der Teilnahmevereinbarung anteilig rückerstattet.</p> <p>2. Voraussetzungen und Berechtigungen</p> <p>Für die Verwendung des von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellten Electronic Banking ist ein Konto bei der Raiffeisenbank erforderlich.</p> <p>Der oder die Inhaber des Kontos und die vom Kontoinhaber dazu autorisierten Zeichnungsberechtigten können im Rahmen ihrer vorgemerkten Berechtigungen über Electronic Banking Aufträge zum Konto erteilen oder Abfragen vornehmen.</p> <p>Darüber hinaus kann bei Kommunikation über die Datenkommunikationsleitung der Kontoinhaber noch Personen (natürliche oder juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, nachstehend „Abfrage-/Übermittlungsberechtigte“) benennen, die die Möglichkeit haben, Abfragen zum Konto zu tätigen und Auftragsdaten zwecks Vorbereitung späterer Auftragserteilung durch dazu berechnigte Personen zu übermitteln. Abfrage-/Übermittlungsberechtigte können natürliche Personen benennen, die für sie in diesem Rahmen tätig werden.</p> <p>Der Kontoinhaber und alle der Raiffeisenbank im Sinne dieses Punktes 2. benannten Personen werden zusammen nachstehend als „Verfüger“ bezeichnet.</p> <p>Die technischen Einrichtungen, über die auf das von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellte Electronic Banking zugegriffen wird, müssen den technischen Spezifikationen entsprechen, die die Raiffeisenbank dem Kontoinhaber bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung bekannt gibt.</p> <p>Die Datenfernübertragung mit der Raiffeisenbank über Datenkommunikationsleitung setzt in der Regel den Einsatz eines Multi-Bank Standard-Programms mit den Funktionalitäten der neuesten Version des von der Raiffeisenbank angebotenen Programms voraus. Sollte die Teilnahme mit einer nicht von der Raiffeisenbank bezogenen multibankfähigen Fremdsoftware erfolgen, und diese Fremdsoftware eine Programmfunktion bieten, welche bei der von der Raiffeisenbank angebotenen Software nicht realisiert ist, besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung dieser Funktionalität durch die Raiffeisenbank.</p> <p>Erfolgt die Nutzung des Electronic Banking durch mobilen Datenaustausch über die von der Raiffeisenbank im Rahmen eines nicht übertragbaren und nicht ausschließlichen Nutzungsrechts bereitgestellte, auf einem mobilen Endgerät gespeicherte Datenanwendungssoftware mit der Bezeichnung Raiffeisen Business Banking, können Abfragen zum Kontostand hinsichtlich der in das Electronic Banking eingebundenen Konten vorgenommen und / oder auf anderem Weg erfasste Zahlungsaufträge durch Eingabe einer TAN beauftragt werden. Für den Zugriff auf das Electronic Banking über Raiffeisen Business Banking sind Verfügernummer und PIN einmalig bei Installation auf dem mobilen Endgerät zu verwenden. Der Zugriff auf Raiffeisen Business Banking erfolgt in weiterer Folge durch Eingabe eines Passwortes, das der Kunde bei Installation von Raiffeisen Business Banking festlegt.</p>	<p>dem Kontoinhaber, der Verbraucher ist, ihm bei Beendigung der Teilnahmevereinbarung anteilig rückerstattet.</p> <p>2. <u>Berechtigungen und technische Voraussetzungen und Berechtigungen</u></p> <p>Für die Verwendung des von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellten Electronic Banking ist ein Konto bei der Raiffeisenbank erforderlich.</p> <p><u>a) Berechtigungen</u></p> <p>Der oder die Inhaber des Kontos<u>Kontoinhaber</u> und die vom Kontoinhaber dazu autorisierten Zeichnungsberechtigten können im Rahmen ihrer vorgemerkten Berechtigungen über Electronic Banking Aufträge zum Konto erteilen oder Abfragen vornehmen<u>und Informationen zum Konto abfragen.</u> <u>Zeichnungsberechtigte können Informationen zum Konto im selben Umfang wie ein Kontoinhaber abfragen, auch wenn diese Informationen die Zeit vor Einräumung der Zeichnungsberechtigung betreffen.</u></p> <p>Darüber hinaus kann bei Kommunikation über die Datenkommunikationsleitung der<u>Der</u> Kontoinhaber noch<u>kann</u> bei <u>ELBA business</u> Personen (natürliche oder juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, nachstehend <u>„Abfrage-/Übermittlungsberechtigte“</u>) benennen, die die Möglichkeit haben, Abfragen ausschließlich berechnigt sind, Informationen <u>zum Konto zu tätigen im selben Umfang wie der Kontoinhaber abzufragen (auch wenn diese Informationen die Zeit vor der Einräumung der Abfrageberechnigung betreffen)</u> und Auftragsdaten zwecks Vorbereitung späterer Auftragserteilung durch dazu berechnigte Personen zu übermitteln. Abfrage-/Übermittlungsberechtigte können natürliche Personen benennen, die für sie in diesem Rahmen tätig werden.</p> <p>Der Kontoinhaber und alle der Raiffeisenbank im Sinne dieses Punktes 2. benannten Personen werden zusammen nachstehend als „Verfüger“ bezeichnet.</p> <p><u>b) Erforderliche technische Einrichtungen</u></p> <p>Die technischen Einrichtungen, über die auf das von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellte Electronic Banking zugegriffen wird, müssen den technischen Spezifikationen entsprechen, die die Raiffeisenbank dem Kontoinhaber bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung bekannt gibt.</p> <p>Die Datenfernübertragung mit der Raiffeisenbank über Datenkommunikationsleitung<u>ELBA business</u> setzt in der Regel den Einsatz eines Multi-Bank Standard-Programms mit den Funktionalitäten der neuesten Version des von der Raiffeisenbank angebotenen Programms voraus. Sollte die Teilnahme mit einer nicht von der Raiffeisenbank bezogenen multibankfähigen Fremdsoftware erfolgen, und diese Fremdsoftware eine Programmfunktion bieten, welche bei der von der Raiffeisenbank angebotenen Software nicht realisiert ist, besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung dieser Funktionalität durch die Raiffeisenbank.</p> <p>Erfolgt die Nutzung des Electronic Banking durch mobilen Datenaustausch über die von der Raiffeisenbank im Rahmen eines nicht übertragbaren und nicht ausschließlichen Nutzungsrechts bereitgestellte, auf einem mobilen Endgerät gespeicherte Datenanwendungssoftware mit der Bezeichnung <u>Raiffeisen Business Banking</u>, können Abfragen zum Kontostand hinsichtlich der in das Electronic Banking eingebundenen Konten vorgenommen und / oder auf anderem Weg erfasste Zahlungsaufträge durch Eingabe einer TAN<u>im Rahmen des vereinbarten Identifikationsverfahrens (siehe Punkt 4)</u> beauftragt werden. Für den Zugriff auf das Electronic Banking über Raiffeisen Business Banking sind <u>die dem Kunden von der Raiffeisenbank zugeordnete</u> Verfügernummer und <u>die</u> PIN einmalig bei Installation auf dem mobilen Endgerät zu verwenden. Der Zugriff auf Raiffeisen Business Banking erfolgt in weiterer Folge durch Eingabe eines Passwortes, das der Kunde bei Installation von Raiffeisen Business Banking festlegt.</p>
---	---

<p>4. Identifikationsmerkmale</p> <p>a) Zugriff auf Electronic Banking</p> <p>(i) Für den Zugriff auf das Electronic Banking sind einzugeben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verfügernummer und eine persönliche Identifikationsnummer („nachstehend PIN“), die beide von der Raiffeisenbank vergeben werden, oder - der Benutzername, das Passwort und die PIN. <p>Je nach Einstiegsart ist zuvor auch das Bundesland der Raiffeisenbank einzugeben.</p> <p>Bei dreifacher Falscheingabe der PIN sind auch die IBAN oder Depotnummer und die Bankleitzahl der Raiffeisenbank einzugeben.</p> <p>Die PIN kann vom Verfüger über Electronic Banking jederzeit geändert werden.</p> <p>(ii) In der mobilen Version von Electronic Banking (App) kann der Verfüger biometrische Erkennungsmerkmale (wie zB Fingerprint oder Gesichtserkennung) als weitere Identifikationsmerkmale aktivieren. Dadurch wird dem Verfüger ein Zugriff auf das Electronic Banking mit einem biometrischen Erkennungsmerkmal anstelle der Eingabe der PIN ermöglicht. Die Verwendung des biometrischen Erkennungsmerkmals ist nur auf mobilen Endgeräten mit dafür geeigneter technischer Ausstattung und den dort gespeicherten biometrischen Erkennungsmerkmalen möglich. Die Verwendung erfordert die Aktivierung des biometrischen Erkennungsmerkmals in der App durch den Verfüger.</p>	<p>4. Identifikationsmerkmaleyverfahren</p> <p>a) <u>Zugriff auf Electronic Banking Arten der Identifikationsverfahren</u></p> <p>(i) <u>Für den Zugriff auf das Electronic Banking sind einzugeben</u>Die Raiffeisenbank vereinbart mit dem Kunden, der als Kontoinhaber, Zeichnungsberechtigter oder Abfrage-/Übermittlungsberechtigter im Sinne des Punkts 2 a) das Electronic Banking nutzen will, welches der nachstehend behandelten Identifikationsverfahren für den Zugriff auf Electronic Banking sowie der Erteilung von Aufträgen und Abgabe von Erklärungen im Electronic Banking Verwendung findet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>die Verfügernummer und eine</u>Die persönliche Identifikationsnummer („nachstehend „PIN“), <u>auf die in diesen Bedingungen Bezug genommen wird, wird die beide</u> von der Raiffeisenbank vergeben werden, oder - <u>der Benutzername, das Passwort und die PIN.</u> <p>Je nach Einstiegsart ist zuvor auch das Bundesland der Raiffeisenbank einzugeben.</p> <p>Bei dreifacher Falscheingabe der PIN sind auch die IBAN oder Depotnummer und die Bankleitzahl der Raiffeisenbank einzugeben.</p> <p>Die PIN und kann vom <u>Verfüger</u>Kunden über Electronic Banking jederzeit geändert werden.</p> <p><u>(i) PIN/TAN-Verfahren</u></p> <p>Die Identifikation erfolgt durch Eingabe der PIN und einer nur einmal verwendbaren Transaktionsnummer („TAN“).</p> <p>Die für eine konkrete Identifikation aktuell benötigte TAN wird je nach Vereinbarung</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Kunden von der Raiffeisenbank an einen vom Kunden bekannt gegebenen Mobiltelefon-Anschluss per SMS übermittelt („Raiffeisen smsTAN“), oder - vom Kunden mittels der von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellten Einrichtungen ermittelt („Raiffeisen card-TAN“). <p><u>(ii) Raiffeisen Signatur-App</u></p> <p>Der Kunde installiert im Zuge der Registrierung auf seinem Endgerät eine von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellte Applikation („Raiffeisen Signatur-App“). Die Verknüpfung der Raiffeisen Signatur-App mit den Electronic Banking Systemen der Raiffeisenbank über das Internet erfolgt automatisch oder über einen dem Kunden im Electronic Banking angezeigten oder in der Raiffeisenbank übergebenen Aktivierungs-Code. Die Identifizierung unter Verwendung der Raiffeisen Signatur-App erfolgt durch Eingabe der vom Kunden im Zuge der Registrierung zu diesem Verfahren festgelegten persönlichen Identifikationsnummer („Signatur-Code“). Durch diese Eingabe wird zum Zwecke der Identifikation automatisch eine zuvor aus den Electronic Banking Systemen der Raiffeisenbank an das Endgerät des Kunden übermittelte, für den Kunden nicht sichtbare einmalige Transaktionsnummer wieder an die Electronic Banking Systeme der Raiffeisenbank rückgesendet.</p> <p><u>(iii) In der mobilen</u>Applikation für die mobile Version von Electronic Banking (App) („ELBA-App“) ist die Raiffeisen Signatur-App integriert.</p> <p><u>(iii) Sonstige elektronische Signatur in ELBA business</u></p> <p>Welche sonstigen elektronischen Signaturen im Rahmen von ELBA business verwendet werden können, wird auf den Electronic Banking Internetseiten der Raiffeisenbank bekannt gegeben.</p>
---	--

<p>Die Aktivierung erfolgt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einstieg in die App unter Eingabe von Verfügernummer, Bundesland der Raiffeisenbank und PIN oder von Benutzername, Passwort und PIN und - Bestätigung der Aktivierung durch Eingabe einer gültigen TAN (siehe nachstehend Punkt 4b). <p>Nach erstmaliger Aktivierung eines biometrischen Erkennungsmerkmals kann der Verfüger ohne weiteres auf ein anderes vom Endgerät unterstütztes biometrisches Merkmal umstellen.</p> <p>Eine Deaktivierung des biometrischen Erkennungsmerkmals kann vom Verfüger jederzeit im Bereich „Einstellungen“ der App erfolgen. Bei Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes hat der Verfüger die Deaktivierung bei der Raiffeisenbank zu veranlassen. Eine Änderung der PIN führt ebenso automatisch zu einer Deaktivierung, eine neuerliche Aktivierung ist jedoch jederzeit im Bereich „Einstellungen“ der App möglich. Der Verfüger hat sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf das mobile Endgerät haben.</p> <p>Die biometrischen Erkennungsmerkmale sind ausschließlich am mobilen Endgerät des Verfügers gespeichert. Kann das mobile Endgerät des Verfügers das biometrische Erkennungsmerkmal nicht erkennen, bedarf es für den Einstieg in die App neben den sonstigen vereinbarten Identifikationsmerkmalen der Eingabe der PIN.</p> <p>b) Erteilung von Aufträgen und Abgabe von Erklärungen</p> <p>Bei Erteilung von Aufträgen sowie für andere verbindliche Erklärungen des Verfügers ist zusätzlich eine nur einmal verwendbare Transaktionsnummer („TAN“) einzugeben.</p>	<p><u>b) Verwendung biometrischer Erkennungsmerkmale in Identifikationsverfahren</u></p> <p><u>Sowohl für das PIN/TAN-Verfahren als auch für die Verwendung im Rahmen der Raiffeisen Signatur-App kann der VerfügerKunde bei entsprechender technischer Ausstattung seines Endgeräts in der ELBA-App biometrische Erkennungsmerkmale (wie zB Fingerprint oder Gesichtserkennung) als weitere Identifikationsmerkmale aktivieren. Dadurch wird dem Verfüger ein Zugriff auf das Electronic Banking mit einem biometrischen Erkennungsmerkmal anstelle der Eingabe der PIN ermöglicht. Die Verwendung des biometrischen Erkennungsmerkmals ist nur auf mobilen Endgeräten mit dafür geeigneter technischer Ausstattung und den dort gespeicherten mit diesen biometrischen Erkennungsmerkmalen möglich. die Übermittlung der gespeicherten PIN oder des Signatur-Codes anDie Verwendung erfordert die Aktivierung des biometrischen Erkennungsmerkmals in der App durch den Verfüger.</u></p> <p><u>Die Aktivierung erfolgt durch</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Einstieg in die App unter Eingabe von Verfügernummer, Bundeslanddie Electronic Banking Systeme der Raiffeisenbank auslösend und PIN oder von Benutzername, Passwort und PIN und</u> - <u>Bestätigung der Aktivierung durch Eingabe einer gültigen TAN (siehe nachstehend Punkt 4b).</u> <p>Nach erstmaliger Aktivierung eines biometrischen Erkennungsmerkmals kann der <u>Verfüger ohne weiteresKunde auch</u> auf ein anderes vom Endgerät unterstütztes biometrisches Merkmal umstellen.</p> <p><u>Die biometrischen Erkennungsmerkmale sind ausschließlich am Endgerät des Kunden gespeichert. Kann das Endgerät des Kunden das biometrische Erkennungsmerkmal nicht erkennen, ist die PIN oder der Signatur-Code manuell einzugeben und zur Übermittlung freizugeben.</u></p> <p>Eine Deaktivierung des biometrischen Erkennungsmerkmals kann vom <u>VerfügerKunden</u> jederzeit im Bereich „Einstellungen“ der <u>ELBA-App</u> erfolgen. Bei Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes hat der <u>VerfügerKunde</u> die Deaktivierung bei der Raiffeisenbank zu veranlassen. Eine Änderung der PIN <u>oder des Signatur-Codes</u> führt ebenso automatisch zu einer Deaktivierung <u>des biometrischen Erkennungsmerkmals</u>, eine neuerliche Aktivierung ist jedoch jederzeit im Bereich „Einstellungen“ der <u>ELBA-App</u> möglich. Der <u>VerfügerKunde</u> hat sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf das <u>mobile</u>-Endgerät haben.</p> <p><u>c) Zugriff auf Electronic Banking</u></p> <p><u>Der Zugriff auf das Electronic Banking erfolgt unter Verwendung des vereinbarten Identifikationsverfahrens. Zusätzlich sind je nach Einstiegsart das Bundesland der Raiffeisenbank und die von der Raiffeisenbank vergebene Verfügernummer sowie die PIN einzugeben.</u></p> <p><u>Die biometrischen Erkennungsmerkmale sind ausschließlich am mobilen Endgerät des Verfügers gespeichert. Kann das mobile Endgerät des Verfügers das biometrische Erkennungsmerkmal nicht erkennen, bedarf es für den Einstieg in die App neben den sonstigen vereinbarten Identifikationsmerkmalen der Eingabe der PIN.</u></p> <p><u>Bei dreifacher Falscheingabe der PIN sind auch die IBAN oder Depotnummer und die Bankleitzahl der Raiffeisenbank einzugeben.</u></p> <p><u>b.d) Erteilung von Aufträgen und Abgabe von Erklärungen</u></p> <p><u>BeiFür die Erteilung von Aufträgen sowie die Abgabe für anderer verbindlicher Erklärungen des Verfügers ist zusätzlich eine nur einmal verwendbare Transaktionsnummer („TAN“) einzugebenim Electronic Banking hat der Kunde – soweit sich nicht aus den Eingabefeldern ergibt, dass die Eingabe einer SMS-TAN ausreicht - das mit ihm vereinbarte Identifikationsverfahren zu verwenden.</u></p>
---	---

<p>Neue TAN werden dem Verfüger von der Raiffeisenbank zeitgerecht auf dem in der Teilnahmevereinbarung festgelegten Weg zur Verfügung gestellt oder vom Verfüger mittels der von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellten Einrichtungen ermittelt. Die Raiffeisenbank kann mit dem Verfüger eine von der Teilnahmevereinbarung abweichende Übermittlungsart vereinbaren. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass der Verfüger über Electronic Banking die Übermittlung einer für einen bestimmten Auftrag benötigten TAN an einen vom Verfüger bekannt gegebenen Mobiltelefon-Anschluss abrufft („Raiffeisen smsTAN“).</p> <p>c) Weitere Identifikationsmerkmale [...]</p> <p>d) Elektronische Signatur</p> <p>In welchem Umfang an Stelle von Verfügernummer, PIN und TAN bzw. Benutzername, Passwort und PIN auch eine von der Raiffeisenbank akzeptierte elektronische Signatur verwendet werden kann und welche elektronischen Signaturen die Raiffeisenbank akzeptiert, wird über Electronic Banking, insbesondere die dafür verwendete Internetseite der Raiffeisenbank, bekannt gegeben. Soweit in diesen Bedingungen auf Identifikationsmerkmale Bezug genommen wird, gilt die betreffende Bestimmung – soweit nicht anders gesagt – auch für die zur Signaturerstellung erforderlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere eine Signaturkarte oder einen anderen zur Signaturerstellung erforderlichen Datenträger und eine Signatur-PIN).</p> <p>e) Transaktionspasswort bei Wertpapiertransaktionen</p> <p>Bei Wertpapiertransaktionen kann der Verfüger ein wieder verwendbares Transaktions-Passwort definieren; die Definition des Transaktions-Passwortes, eine Änderung oder ein Widerruf des Transaktions-Passwortes sind vom Verfüger selbst durch Eingabe einer TAN zu bestätigen.</p> <p>f) Datenkommunikationsleitung</p> <p>Bei Kommunikation über eine Datenkommunikationsleitung erhält jeder Kunde zusätzlich eine zugeordnete Kommunikationsberechtigung (Lizenznummer) und ein jederzeit änderbares Passwort.</p> <p>g) Zusammenwirken mehrerer Verfüger [...]</p> <p>5. Auftragsbearbeitung im Electronic Banking</p> <p>Unmittelbar nach vollständiger Eingabe der vereinbarten Identifikationsmerkmale und vollständiger Eingabe der Daten eines Auftrages bestätigt die Raiffeisenbank dem Verfüger den Erhalt der Daten. Bei Aufträgen, die unter Verwendung einer von der Bank akzeptierten elektronischen Signatur erteilt werden, erfolgt nach Einlangen des Auftrags in der Datenverarbeitung der Bank und vor der weiteren Bearbeitung die Prüfung der Gültigkeit des zugehörigen Zertifikats. [...]</p> <p>6. Sorgfaltspflichten der Verfüger und Haftung</p> <p>Jeden Verfüger treffen nachstehende Sorgfaltspflichten:</p> <p>i. Die Identifikationsmerkmale müssen geheim gehalten werden. Es ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf die Identifikationsmerkmale haben. Zulässig ist die Weitergabe von Identifikationsmerkmalen an Zahlungsauslösedienstleister oder Kontoinformationsdienstleister. Ist Übermittlung der TAN über einen Mobiltelefonanschluss vereinbart, ist für die Gültigkeitsdauer der TAN auch sicherzustellen, dass Dritte</p>	<p>Neue TAN werden dem Verfüger von der Raiffeisenbank zeitgerecht auf dem in der Teilnahmevereinbarung festgelegten Weg zur Verfügung gestellt oder vom Verfüger mittels der von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellten Einrichtungen ermittelt. Die Raiffeisenbank kann mit dem Verfüger eine von der Teilnahmevereinbarung abweichende Übermittlungsart vereinbaren. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass der Verfüger über Electronic Banking die Übermittlung einer für einen bestimmten Auftrag benötigten TAN an einen vom Verfüger bekannt gegebenen Mobiltelefon-Anschluss abrufft („Raiffeisen smsTAN“).</p> <p>ce) Weitere Identifikationsmerkmale [...]</p> <p>d) elektronische Signatur</p> <p>In welchem Umfang an Stelle von Verfügernummer, PIN und TAN bzw. Benutzername, Passwort und PIN auch eine von der Raiffeisenbank akzeptierte elektronische Signatur verwendet werden kann und welche elektronischen Signaturen die Raiffeisenbank akzeptiert, wird über Electronic Banking, insbesondere die dafür verwendete Internetseite der Raiffeisenbank, bekannt gegeben. Soweit in diesen Bedingungen auf Identifikationsmerkmale Bezug genommen wird, gilt die betreffende Bestimmung – soweit nicht anders gesagt – auch für die zur Signaturerstellung erforderlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere eine Signaturkarte oder einen anderen zur Signaturerstellung erforderlichen Datenträger und eine Signatur-PIN).</p> <p>ef) Transaktionspasswort bei Wertpapiertransaktionen</p> <p>Bei Wertpapiertransaktionen kann der <u>VerfügerKunde</u> ein wieder verwendbares Transaktions-Passwort definieren; die Definition des Transaktions-Passwortes, eine Änderung oder ein Widerruf des Transaktions-Passwortes sind vom <u>VerfügerKunden</u> selbst durch Eingabe einer <u>TAN des vereinbarten Identifikationsmerkmals</u> zu bestätigen.</p> <p><u>fg) Datenkommunikationsleitung ELBA business</u></p> <p><u>BeiFür die</u> Kommunikation über <u>eine Datenkommunikationsleitungim Rahmen von ELBA business</u> erhält jeder Kunde zusätzlich eine zugeordnete Kommunikationsberechtigung (Lizenznummer) und ein jederzeit änderbares Passwort.</p> <p><u>gh) Zusammenwirken mehrerer VerfügerKunden</u> [...]</p> <p>5. Auftragsbearbeitung im Electronic Banking</p> <p>Unmittelbar nach vollständiger Eingabe der vereinbarten Identifikationsmerkmale und vollständiger Eingabe der Daten eines Auftrages bestätigt die Raiffeisenbank dem <u>VerfügerKunden</u> den Erhalt der Daten. Bei Aufträgen, die unter Verwendung einer <u>von der Bank akzeptiertensonstigen</u> elektronischen Signatur <u>(Punkt 4 a) (iii))</u> erteilt werden, erfolgt nach Einlangen des Auftrags in der Datenverarbeitung der Bank und vor der weiteren Bearbeitung die Prüfung der Gültigkeit des zugehörigen Zertifikats. [...]</p> <p>6. Sorgfaltspflichten der <u>VerfügerKunden</u> und Haftung</p> <p>Jeden <u>VerfügerKunden</u> treffen nachstehende Sorgfaltspflichten:</p> <p>i. Die <u>im Rahmen des vereinbarten Identifikationsverfahrens (einschließlich einer sonstigen elektronischen Signatur (Punkt 4 a) (iii)) zu verwendenden</u> Identifikationsmerkmale müssen geheim gehalten werden. Es ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf die Identifikationsmerkmale haben. Zulässig ist die Weitergabe <u>von Identifikationsmerkmalender mit der Raiffeisenbank vereinbarten</u> Identifikationsmerkmale an</p>
--	---

<p>keinen Zugriff auf die Telefone dieses Mobiltelefonanschlusses haben. [...]</p> <p>Der Kontoinhaber ist dafür verantwortlich, dass alle zu seinem Konto oder Depot als Verfüger vorgemerkten Personen diese Sorgfaltspflichten kennen und erfüllen.</p> <p>Aufträge der Verfüger werden zulasten des Kontos auf Rechnung des Kontoinhabers durchgeführt. Allfällige Überziehungen des Kontos werden im Rahmen des Electronic Banking auch zugelassen, wenn sie auf Verfügungen eines Zeichnungsberechtigten zurückgehen. Für derartige Überziehungen haftet der Kontoinhaber uneingeschränkt.</p> <p>Unternehmer haften für Schäden, die der Raiffeisenbank aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten durch einen Verfüger entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Verfügers betraglich unbegrenzt.</p> <p>7. Sperre der Zugriffsberechtigung</p> <p>Die Sperre einer Zugriffsberechtigung kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Verfüger wie folgt beauftragt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten Raiffeisen SperrHotline für Karten und Electronic Banking, deren Telefonnummer die Raiffeisenbank dem Kontoinhaber bekannt gegeben hat und die auf der Internet-Seite www.raiffeisen.at abrufbar ist, oder – zu den jeweiligen Öffnungszeiten bei der Raiffeisenbank. <p>In den oben genannten Fällen wird eine Sperre unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.</p> <p>Bei Verlust der von der Raiffeisenbank ausgegebenen bzw. vom Verfüger erstellten Identifikationsmerkmale, bei Verlust der zur Erstellung einer elektronischen Signatur erforderlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere einer Signaturkarte oder eines anderen zur Signaturerstellung erforderlichen Datenträgers) oder bei Bestehen des Verdachtes, dass eine unbefugte Person die Möglichkeit zum Missbrauch eines Identifikationsmerkmals erlangt hat, ist der Verfüger verpflichtet, wenn (wie zB bei einem biometrischen Erkennungsmerkmal) möglich das Identifikationsmerkmal zu deaktivieren oder ansonsten die Sperre der betroffenen Zugriffsberechtigungen zu veranlassen. Sollte eine sofortige Sperre der Zugriffsberechtigung auf den vorstehend beschriebenen Wegen nicht möglich sein, wird der Verfüger zunächst die PIN ändern oder im Sperrfenster (aufrufbar unter der Rubrik „Sicherheit“ des Electronic Banking) die Sperre der Zugriffsberechtigung herbeiführen. Auch in diesem Fall wird der Verfüger zum frühest möglichen Zeitpunkt die Sperre auf dem vorstehend beschriebenen Weg veranlassen.</p>	<p>Zahlungsauslösedienstleister oder Kontoinformationsdienstleister, <u>wobei Zeichnungsberechtigte und Abfrage-/Übermittlungsberechtigte dazu auch ohne Zustimmung des Kontoinhabers berechtigt sind.</u> Ist Übermittlung der TAN über einen <u>ist für die Verwendung eines vereinbarten Identifikationsverfahrens ein Mobiltelefonanschluss vereinbar erforderlich,</u> ist für die Gültigkeitsdauer der <u>TAN des in diesem Identifikationsverfahren verwendeten Identifikationsmerkmals</u> auch sicherzustellen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Telefone dieses Mobiltelefonanschlusses haben. <u>Wird für das Identifikationsverfahren ein sonstiges Endgerät verwendet, ist für die Gültigkeitsdauer der in diesem Identifikationsverfahren verwendeten Identifikationsmerkmals auch sicherzustellen, dass Dritte keinen Zugriff auf dieses Endgerät haben.</u> [...]</p> <p>Der Kontoinhaber ist dafür verantwortlich, dass alle <u>anderen Personen, denen er zu seinem Konto oder Depot als Verfüger vorgemerkten Personen Electronic Banking-Berechtigungen eingeräumt hat,</u> diese Sorgfaltspflichten kennen und erfüllen.</p> <p>Aufträge der <u>Verfüger Personen, denen der Kontoinhaber zu seinem Konto oder Depot Electronic Banking-Berechtigungen eingeräumt hat,</u> werden zulasten des Kontos/Depots auf Rechnung des Kontoinhabers durchgeführt. Allfällige Überziehungen des Kontos werden im Rahmen des Electronic Banking auch zugelassen, wenn sie auf Verfügungen eines Zeichnungsberechtigten zurückgehen. Für derartige Überziehungen haftet der Kontoinhaber uneingeschränkt.</p> <p>Unternehmer haften für Schäden, die der Raiffeisenbank aus der <u>schuldhaften Verletzung dieser Sorgfaltspflichten durch einen Verfügersie oder Personen, denen sie zu ihrem Konto oder Depot Electronic Banking-Berechtigungen eingeräumt haben,</u> entstehen, bei jeder Art des Verschuldens <u>des Verfügers</u> betraglich unbegrenzt.</p> <p>7. Sperre der Zugriffsberechtigung</p> <p><u>a) Sperre über Veranlassung des Kunden</u></p> <p><u>DieDer Kunde kann die Sperre einerseiner Zugriffsberechtigung kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Verfügerauf Electronic Banking wie folgt beauftragt werdenbeauftragen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten Raiffeisen SperrHotline für Karten und Electronic Banking, deren Telefonnummer die Raiffeisenbank dem <u>KontoinhaberKunden</u> bekannt gegeben hat und die auf der Internet-Seite www.raiffeisen.at abrufbar ist, oder – zu den jeweiligen Öffnungszeiten bei der Raiffeisenbank. <p>In den oben genannten Fällen wird eine Sperre unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.</p> <p>Bei Verlust <u>der von der Raiffeisenbank ausgegebenen bzw. vom Verfüger erstellten Identifikationsmerkmale eines im Rahmen des vereinbarten Identifikationsverfahrens zu verwendenden Identifikationsmerkmals,</u> bei Verlust der zur Erstellung einer <u>sonstigen</u> elektronischen Signatur <u>(Punkt 4 a) (iii))</u> erforderlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere einer Signaturkarte oder eines anderen zur Signaturerstellung erforderlichen Datenträgers) oder bei Bestehen des Verdachtes, dass eine unbefugte Person die Möglichkeit zum Missbrauch eines Identifikationsmerkmals <u>oder eines aktivierten biometrischen Erkennungsmerkmals</u> erlangt hat, ist der <u>VerfügerKunde</u> verpflichtet, wenn (wie zB bei einem biometrischen Erkennungsmerkmal) möglich das Identifikationsmerkmal <u>bzw biometrische Erkennungsmerkmal</u> zu deaktivieren oder ansonsten die Sperre der betroffenen Zugriffsberechtigungen zu veranlassen. Sollte eine sofortige Sperre der Zugriffsberechtigung auf den vorstehend beschriebenen Wegen nicht möglich sein, wird der <u>VerfügerKunde</u> zunächst die PIN ändern oder im Sperrfenster (aufrufbar unter der Rubrik „Sicherheit“ des Electronic Banking) die Sperre der Zugriffsberechtigung herbeiführen. Auch in diesem Fall wird der <u>VerfügerKunde</u> zum frühest möglichen Zeitpunkt die Sperre auf</p>
--	--

<p>Ein Zeichnungsberechtigter ist berechtigt, seinen Zugriff auf das Electronic Banking sperren zu lassen. Der Kontoinhaber ist darüber hinaus berechtigt, den Zugriff aller Zeichnungsberechtigten auf seine Konten oder Wertpapierdepots sperren zu lassen.</p> <p>Nach vierfacher Falscheingabe der PIN im Sperrfenster wird der Zugriff automatisch gesperrt. Die Raiffeisenbank ist berechtigt, den Zugriff eines Verfügüers auf das von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellte Electronic Banking ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Verfügüers zu sperren, wenn</p> <p>i. objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Electronic Banking dies rechtfertigen; ii. der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Identifikationsmerkmale besteht; oder iii. der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit dem Electronic Banking verbundenen Kreditgewährung (eingeräumte Kontoüberziehung oder Überschreitung) nicht nachgekommen ist und</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist, - oder beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht. <p>Die Aufhebung einer Sperre ist nur durch die Raiffeisenbank möglich. Es bedarf dazu einer Weisung des Kontoinhabers oder – soweit es die Aufhebung der vom Zeichnungsberechtigten veranlassten Sperre seines eigenen Zugriffs betrifft – des Zeichnungsberechtigten.</p> <p>Die Raiffeisenbank wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre des Zugriffs oder der Gründe für die Sperre des Zugriffs nicht österreichischen oder unionsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitsabwägungen zuwiderlaufen würde – von der Sperre des Zugriffs durch einen Kontoinformationsdienstleister bzw. Zahlungsauslösedienstleister auf das Konto des Kunden und über die Gründe für die Sperre des Zugriffs in der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.</p> <p>8. Haftung der Raiffeisenbank gegenüber Unternehmern für Fehlfunktionen im Electronic Banking</p> <p>Im Verhältnis zu Kunden, die Unternehmer sind, haftet die Raiffeisenbank für durch Fehlfunktionen im Electronic Banking verursachte Schäden nur dann, wenn diese Fehlfunktionen auf von der Raiffeisenbank zu vertretendes grob schuldhaftes</p>	<p>dem vorstehend beschriebenen Weg veranlassen.</p> <p><u>Ein Zeichnungsberechtigter Jeder Kunde</u> ist berechtigt, seinen Zugriff auf das Electronic Banking sperren zu lassen. Der Kontoinhaber ist darüber hinaus <u>auch</u> berechtigt, den Zugriff <u>aller Zeichnungsberechtigten</u> auf seine Konten oder Wertpapierdepots <u>für alle Personen, denen er zu seinem Konto oder Depot Electronic Banking-Berechtigungen eingeräumt hat</u>, sperren zu lassen.</p> <p>Nach <u>vierfacher</u>/<u>fünflicher</u> Falscheingabe der PIN <u>im Sperrfenster</u> oder <u>des Signatur-Codes</u> wird der Zugriff automatisch gesperrt.</p> <p><u>Die Aufhebung einer vom Kunden veranlassten Sperre ist nur durch die Raiffeisenbank möglich. Es bedarf dazu einer Weisung des von der Sperre betroffenen Kunden oder – wenn sich der Zugriff auf das Konto einer anderen Person bezieht - des Kontoinhabers.</u></p> <p><u>b) Sperre über Veranlassung der Raiffeisenbank</u></p> <p>Die Raiffeisenbank ist berechtigt, den Zugriff <u>eines Verfügüers</u> auf das <u>von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellte</u> Electronic Banking <u>ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Verfügüers</u> von sich aus zu sperren, wenn</p> <p>i. objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Electronic Banking dies rechtfertigen; ii. der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Identifikationsmerkmale besteht; oder iii. <u>der Kunde der Kontoinhaber, auf dessen Konto sich der gesperrte Zugriff bezieht</u>, seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit dem Electronic Banking verbundenen Kreditgewährung (eingeräumte Kontoüberziehung oder Überschreitung) nicht nachgekommen ist und</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist, - oder beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht. <p><u>Die Aufhebung einer Sperre ist nur durch die Raiffeisenbank möglich. Es bedarf dazu einer Weisung des Kontoinhabers oder – soweit es die Aufhebung der vom Zeichnungsberechtigten veranlassten Sperre seines eigenen Zugriffs betrifft – des Zeichnungsberechtigten.</u></p> <p>Die Raiffeisenbank wird den <u>Kunden Kontoinhaber</u> – soweit eine Bekanntgabe der Sperre des Zugriffs oder der Gründe für die Sperre des Zugriffs nicht österreichischen oder unionsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitsabwägungen zuwiderlaufen würde – von der Sperre des Zugriffs durch einen Kontoinformationsdienstleister bzw. Zahlungsauslösedienstleister auf das Konto des <u>Kunden Kontoinhabers</u> und über die Gründe für die Sperre des Zugriffs in der mit dem <u>Kunden Kontoinhaber</u> vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.</p> <p><u>Eine von der Raiffeisenbank veranlasste Sperre eines Zugriffs auf das Electronic Banking wird von der Raiffeisenbank aufgehoben, sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen.</u></p> <p>8. Haftung der Raiffeisenbank gegenüber Unternehmern für Fehlfunktionen im Electronic Banking</p> <p>Im Verhältnis zu Kunden, die Unternehmer sind, haftet die Raiffeisenbank für durch Fehlfunktionen im Electronic Banking verursachte Schäden nur dann, wenn diese Fehlfunktionen auf von der Raiffeisenbank zu vertretendes grob schuldhaftes</p>
---	--

Verhalten zurückzuführen sind. Sollte diese Haftungsbeschränkung aus welchen Gründen immer nicht wirksam sein und die Raiffeisenbank gegenüber einem Unternehmer für Schäden haften, ohne dass ein von der Raiffeisenbank zu vertretendes Verschulden vorläge, so ist diese Haftung pro schädigendem Ereignis und geschädigtem Kontoinhaber auf EUR 20.000,00 und überdies insgesamt gegenüber allen Kunden auf höchstens EUR 400.000,00 begrenzt. Die Raiffeisenbank trifft aber jedenfalls keine Haftung, wenn der Schaden durch einen unabhängigen Dritten oder sonst durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einen Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung der Raiffeisenbank beruht.

10. Änderungen der Teilnahmevereinbarung und dieser Bedingungen

Änderungen der Teilnahmevereinbarung oder dieser Bedingungen werden dem Kunden von der Raiffeisenbank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wie in Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei der Raiffeisenbank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird die Raiffeisenbank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Ein Änderungsangebot im Sinne der Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Änderungen der in der Teilnahmevereinbarung oder den Bedingungen vereinbarten Leistungen der Raiffeisenbank und der Entgelte des Kunden ist nur zulässig und wirksam, wenn die dafür in den die Ziffern 43 Abs 2, 44 und 46 bis 47a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Kunde, der Verbraucher ist, hat das Recht, den Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (Girokontovertrag) oder auch nur die Teilnahmevereinbarung bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die Raiffeisenbank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

11. Finanzstatus und Depotabfrage

Der Finanzstatus ist eine Auflistung aller vom Kunden für die Aufnahme in den Finanzstatus ausgewählten Raiffeisenprodukte. Raiffeisenprodukte im Sinne dieser Bestimmung sind alle Geschäfte, die in der im Finanzstatus aufrufbaren Produktliste verzeichnet sind und die die Raiffeisenbank entweder selbst mit dem Kunden abgeschlossen (wie zB Konten und Depots) oder die sie ihm mit anderen Unternehmen vermittelt (wie zB Bausparen, Leasing und Versicherung) hat. Die Auswahl der Raiffeisenprodukte kann über Electronic Banking unter Verwendung einer TAN erfolgen und auch geändert werden.

Die zu Raiffeisenprodukten abrufbaren Daten werden von der Raiffeisenbank je nach Verfügbarkeit aktualisiert und verwaltet. Angegebene Kursinformationen, Statistiken und Tabellen werden unterschiedlich zeitverzögert dargestellt, diese Informationen stellen daher keine Anlageberatung dar und sind auch keine geeignete Grundlage für eine Anlageentscheidung des Kunden.

Daten, die sich auf von der Raiffeisenbank vermittelte Raiffeisenprodukte beziehen, werden von den Vertragspartnern des Kunden aufgrund der vom Kunden gesondert erklärten Zustimmung zur Verfügung gestellt und von der Raiffeisenbank nicht auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität geprüft.

Der Kunde kann auch nicht in der Produktliste enthaltene Produkte („Fremdprodukte“) in den Finanzstatus aufnehmen.

Verhalten zurückzuführen sind. Sollte diese Haftungsbeschränkung aus welchen Gründen immer nicht wirksam sein und -die Raiffeisenbank gegenüber einem Unternehmer für Schäden haften, ohne dass ein von der Raiffeisenbank zu vertretendes Verschulden vorläge, so ist diese Haftung pro schädigendem Ereignis und geschädigtem KontoinhaberKunden auf EUR 20.000,00 und überdies insgesamt gegenüber allen ihren Kunden auf höchstens EUR 400.000,00 begrenzt. Die Raiffeisenbank trifft aber jedenfalls keine Haftung, wenn der Schaden durch einen unabhängigen Dritten oder sonst durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einen Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung der Raiffeisenbank beruht.

10. Änderungen der Teilnahmevereinbarung und dieser Bedingungen

Änderungen der Teilnahmevereinbarung oder dieser Bedingungen werden dem KundenKontoinhaber von der Raiffeisenbank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wie in Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen angeboten. Die Zustimmung des KundenKontoinhabers zu diesen Änderungen gilt - auch mit Wirkung für alle Personen, denen er zu seinem Konto oder Depot Electronic Banking-Berechtigungen eingeräumt hat - als erteilt, wenn bei der Raiffeisenbank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des KundenKontoinhabers einlangt. Darauf wird die Raiffeisenbank den KundenKontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen. Ein Änderungsangebot im Sinne der Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Änderungen der in der Teilnahmevereinbarung oder den Bedingungen vereinbarten Leistungen der Raiffeisenbank und der dafür zu zahlenden Entgelte ~~des Kunden~~ ist nur zulässig und wirksam, wenn die dafür in den die Ziffern 43 Abs 2, 44 und 46 bis 47a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der KundeKontoinhaber, der Verbraucher ist, hat das Recht, den Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (Girokontovertrag) oder auch nur die Teilnahmevereinbarung bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die Raiffeisenbank den KundenKontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen.

11. Finanzstatus und Depotabfrage

Der Finanzstatus ist eine Auflistung aller vom KundenKontoinhaber für die Aufnahme in den Finanzstatus ausgewählten Raiffeisenprodukte. Raiffeisenprodukte im Sinne dieser Bestimmung sind alle Geschäfte, die in der im Finanzstatus aufrufbaren Produktliste verzeichnet sind und die die Raiffeisenbank entweder selbst mit dem KundenKontoinhaber abgeschlossen (wie zB Konten und Depots) oder die sie ihm mit anderen Unternehmen vermittelt (wie zB Bausparen, Leasing und Versicherung) hat. Die Auswahl der Raiffeisenprodukte kann über Electronic Banking unter Verwendung einer TAN erfolgen und auch geändert werden.

Die zu Raiffeisenprodukten abrufbaren Daten werden von der Raiffeisenbank je nach Verfügbarkeit aktualisiert und verwaltet. Angegebene Kursinformationen, Statistiken und Tabellen werden unterschiedlich zeitverzögert dargestellt, diese Informationen stellen daher keine Anlageberatung dar und sind auch keine geeignete Grundlage für eine Anlageentscheidung des Kunden.

Daten, die sich auf von der Raiffeisenbank vermittelte Raiffeisenprodukte beziehen, werden von den Vertragspartnern des KundenKontoinhabers aufgrund der vom Kunden ihm gesondert erklärten Zustimmung zur Verfügung gestellt und von der Raiffeisenbank nicht auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität geprüft.

Der KundeKontoinhaber kann auch nicht in der Produktliste enthaltene Produkte („Fremdprodukte“) in den Finanzstatus aufnehmen.

<p>Diese Daten zu Fremdprodukten muss der Kunde selber warten und aktualisieren. [...]</p> <p>12. Wertpapiere</p> <p>c) Informationen und Kurse [...]</p> <p>e) Außerbörslicher Handel [...]</p> <p>i. Auftragserteilung</p> <p>Bei Auftragserteilung sind die Stückzahl bzw. das Nominale einzugeben. Die TAN wird sofort nach Klick auf "Absenden" verbraucht. Mit dieser TAN ist es danach nur noch möglich, Auftragsdetails (Handelspartner, Nominale/Stück) zu ändern – für ein neues Wertpapier (neue ISIN) muss eine neue TAN verwendet werden. Auch für diese Art der Auftragserteilung kann das persönliche Transaktions-Passwort verwendet werden. Eine Auftragserteilung über Telefonservice (TSC) ist nicht möglich. [...]</p> <p>14. Bezahlen über Electronic Banking</p> <p>b) e-Rechnung</p> <p>Im Rahmen der Dienstleistung e-Rechnung werden Rechnungen des von einem Verfüger ausgewählten Rechnungsstellers elektronisch über das von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellte Electronic Banking präsentiert. Der Verfüger hat die Möglichkeit, die ihm präsentierten Rechnungen zu prüfen und – je nach Wunsch – durch einen über das Electronic Banking erteilten Überweisungsauftrag zugunsten eines vom Rechnungssteller bekannt gegebenen Kontos zu bezahlen. [...]</p> <p>15. Telefonservice (TSC) [...]</p> <p>Bei Inanspruchnahme des Telefonservice hat der Verfüger seinen Namen und allfällige sonstige Identifikationsmerkmale bekannt zu geben und seine PIN über die Telefontastatur einzugeben. Kunden des Telefonservices benötigen keine TAN. Alle vom Verfüger mit dem Telefonservice-Center geführten Telefonate werden aus Sicherheitsgründen aufgezeichnet und dürfen als Beweismittel verwendet werden.</p> <p>16. Software-Lizenz</p>	<p>aufnehmen. Diese Daten zu Fremdprodukten muss der <u>KundeKontoinhaber</u> selber warten und aktualisieren. [...]</p> <p>12. Wertpapiere</p> <p>c) Informationen und Kurse [...]</p> <p><u>iii. Realtime-Kurse</u></p> <p><u>Auf Grundlage einer besonderen Vereinbarung ermöglicht die Raiffeisenbank dem Kunden für nicht-unternehmerische Zwecke den Zugriff auf von dritten Kurslieferanten zur Verfügung gestellten Realtime-Kurse der bei Abschluss der Vereinbarung im Preis-/Leistungsverzeichnis aufgelisteten Handelsplätze. Die Verpflichtung der Raiffeisenbank besteht ausschließlich in der Verschaffung des Zugriffs auf die vom Drittlieferanten zur Verfügung gestellten Kurse. Die Raiffeisenbank ist nicht für die Aktualität und Richtigkeit dieser Kurse verantwortlich.</u></p> <p><u>Das für die Verschaffung des Zugriffs auf die Kurse an die Raiffeisenbank zu zahlende monatliche Entgelt ist im der Vereinbarung zugrundeliegenden Preis-/Leistungsverzeichnis enthalten. Es ist im Nachhinein zur Zahlung fällig. Der Kunde ist berechtigt, die Vereinbarung über den Zugriff auf die Realtime-Kurse jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung lässt den Entgeltsanspruch der Raiffeisenbank für den Monat, in dem die Kündigung erklärt wird, unberührt.</u></p> <p>e) Außerbörslicher Handel [...]</p> <p>i. Auftragserteilung</p> <p>Bei Auftragserteilung sind die Stückzahl bzw. das Nominale einzugeben. <u>Die TANDas vereinbarte Identifikationsmerkmal</u> wird sofort nach Klick auf "Absenden" verbraucht. <u>Mit dieser TAN</u><u>Auf Basis dieser Identifikation</u> ist es danach nur noch möglich, Auftragsdetails (Handelspartner, Nominale/Stück) zu ändern – für ein neues Wertpapier (neue ISIN) muss eine <u>neue TANIdentifikationsmerkmal</u> verwendet werden. Auch für diese Art der Auftragserteilung kann das persönliche Transaktions-Passwort verwendet werden. Eine Auftragserteilung über Telefonservice (TSC) ist nicht möglich. [...]</p> <p>14. Bezahlen über Electronic Banking</p> <p>b) e-Rechnung</p> <p>Im Rahmen der <u>noch bis 14. September 2019 zur Verfügung stehenden</u> Dienstleistung e-Rechnung werden Rechnungen des von einem <u>VerfügerKunden</u> ausgewählten Rechnungsstellers elektronisch über das von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellte Electronic Banking präsentiert. Der <u>VerfügerKunde</u> hat die Möglichkeit, die ihm präsentierten Rechnungen zu prüfen und – je nach Wunsch – durch einen über das Electronic Banking erteilten Überweisungsauftrag zugunsten eines vom Rechnungssteller bekannt gegebenen Kontos zu bezahlen. [...]</p> <p>15. Telefonservice (TSC) [...]</p> <p>Bei Inanspruchnahme des Telefonservice hat der <u>VerfügerKunde</u> seinen Namen und allfällige sonstige Identifikationsmerkmale bekannt zu geben und <u>seinesich durch Eingabe der verlangten Stellen der PIN über die Telefontastatur einzugebenoder durch Verwendung eines anderen vereinbarten Identifikationsverfahrens zu identifizieren. Kunden—des Telefonservices benötigen keine TAN.</u> Alle vom <u>VerfügerKunden</u> mit dem Telefonservice-Center geführten Telefonate werden aus Sicherheitsgründen aufgezeichnet und dürfen als Beweismittel verwendet werden.</p> <p>16. Software-Lizenz für ELBA business</p>
---	---

<p>Für die Kommunikation im Rahmen des Electronic Banking über Datenkommunikationsleitung stellt die Raiffeisenbank ein Programm (nachstehend kurz "Programm") zur Verarbeitung von Zahlungsaufträgen und Informationen, die über Datenkommunikationsleitung an Banken, die den vom Programm gebotenen Multibank-Status unterstützen, übertragen werden, zur Verfügung. Mit dem Kauf des Programms wird ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht am Programm und der zugehörigen Dokumentation erworben. [...]</p>	<p>Für die Kommunikation im Rahmen des Electronic Banking über Datenkommunikationsleitung von ELBA business stellt die Raiffeisenbank ein Programm (nachstehend kurz "Programm") zur Verarbeitung von Zahlungsaufträgen und Informationen, die über Datenkommunikationsleitung an Banken, die den vom Programm gebotenen Multibank-Status unterstützen, übertragen werden, zur Verfügung. Mit dem Kauf des Programms wird ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht am Programm und der zugehörigen Dokumentation erworben. [...]</p>
--	---

Besondere Bedingungen für die Nutzung der Blue Code Funktion Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen

In den gesamten Bedingungen wurde die Begriffsterminologie folgendermaßen angepasst:

Fassung 2018	Fassung 2019
Blue Code-App	Raiffeisen Blue Code-App

<p>Fassung 2018</p> <p>1. Allgemeines</p> <p>„Blue Code“ ist eine Zahlungstechnologie der Blue Code International AG (St. Gallerstrasse 18, CH-8853 Lachen), bestehend aus einer Applikation für mobile Endgeräte (in der Folge auch „Blue Code-App“ oder „Blue Code Funktion“) sowie dahinterliegender technischer Systeme, zur Durchführung bargeldloser, kontaktloser Zahlungen über ein mobiles Endgerät (wie zB Smartphone, Tablet). [...]</p> <p>2. Anmeldung und Registrierung [...]</p> <p>2.5 Im nächsten Schritt muss der Kunde in der Blue Code-App „Österreich“, den Bankensektor „Raiffeisen“ sowie das Bundesland des kontoführenden Kreditinstituts auswählen. [...]</p> <p>10. Änderung der Vereinbarung über die Blue Code Funktion oder dieser Bedingungen</p> <p>Nicht die Leistungen des Kreditinstituts oder die Entgelte betreffende Änderungen der Vereinbarung über die Blue Code Funktion sowie der vorliegenden Bedingungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut wie nachstehend geregelt angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die dazu vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung (nachstehend kurz als „Gegenüberstellung“ bezeichnet) dargestellt. Das Kreditinstitut wird die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der angebotenen Änderungen kein Widerspruch des Kunden einlangt. Auch darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.</p> <p>Das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung werden dem Kunden, der Verbraucher ist, auf dem mit ihm vereinbarten Weg</p>	<p>Fassung 2019</p> <p>1. Allgemeines</p> <p>„Blue Code“ ist eine Zahlungstechnologie der Blue Code International AG (St. Gallerstrasse 18, CH-8853 Lachen), bestehend aus einer Applikation für mobile Endgeräte (in der Folge auch „Blue Code-App“ oder „Blue Code Funktion“) sowie dahinterliegender technischer Systeme <u>(in der Folge auch „Raiffeisen Blue Code-App“ oder „Blue Code Funktion“)</u>, zur Durchführung bargeldloser, kontaktloser Zahlungen über ein mobiles Endgerät (wie zB Smartphone, Tablet). [...]</p> <p>2. Anmeldung und Registrierung [...]</p> <p>2.5 Im nächsten Schritt muss der Kunde in der <u>Raiffeisen</u> Blue Code-App „Österreich“, den Bankensektor „Raiffeisen“ sowie <u>das Bundesland dessein</u> kontoführenden Kreditinstituts <u>durch Eingabe des Namens oder BICs</u> auswählen. [...]</p> <p>10. Änderung der Vereinbarung über die Blue Code Funktion oder dieser Bedingungen</p> <p>Nicht die Leistungen des Kreditinstituts oder die Entgelte betreffende Änderungen der Vereinbarung über die Blue Code Funktion sowie der vorliegenden Bedingungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut wie nachstehend geregelt angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die dazu vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung (nachstehend kurz als „Gegenüberstellung“ bezeichnet) dargestellt. Das Kreditinstitut wird die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der angebotenen Änderungen kein Widerspruch des Kunden einlangt. Auch darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.</p> <p><u>Das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung werden dem Kunden, der Verbraucher ist, auf dem mit ihm vereinbarten Weg</u></p>
---	---

(E-Mail, Post oder die – nachstehend kurz als „Electronic Banking-Mailbox“ bezeichnete – Mailbox des vom Kunden mit dem Kreditinstitut vereinbarten Electronic Banking) zugestellt. Ab Zustellung – auch in der Electronic Banking-Mailbox – können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch das Kreditinstitut nicht mehr abgeändert werden. Bei Zustellung per E-Mail und in die Electronic Banking-Mailbox kann der Kunde das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken.

Über eine Zustellung in die Electronic Banking-Mailbox wird der Kunde gesondert informiert. Diese Information erfolgt per Post oder – wenn mit dem Kunden vereinbart – an eine vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Das Änderungsangebot samt Gegenüberstellung und im Falle der Zustellung in die Electronic Banking-Mailbox auch die Information darüber haben dem Kunden jedenfalls spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen.

Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot ohne Gegenüberstellung spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in die Electronic Banking-Mailbox zuzustellen oder auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

Der Kunde, der Verbraucher ist, hat das Recht, den Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (Girokontovertrag) oder auch nur den Vertrag über die Nutzung von Blue Code bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Änderungen von Leistungen und Entgelten sind in Z 43 bis 47a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

~~(E-Mail, Post oder die – nachstehend kurz als „Electronic Banking-Mailbox“ bezeichnete – Mailbox des vom Kunden mit dem Kreditinstitut vereinbarten Electronic Banking) zugestellt. Ab Zustellung – auch in der Electronic Banking-Mailbox – können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch das Kreditinstitut nicht mehr abgeändert werden. Bei Zustellung per E-Mail und in die Electronic Banking-Mailbox kann der Kunde das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken.~~

~~Über eine Zustellung in die Electronic Banking-Mailbox wird der Kunde gesondert informiert. Diese Information erfolgt per Post oder – wenn mit dem Kunden vereinbart – an eine vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Das Änderungsangebot samt Gegenüberstellung und im Falle der Zustellung in die Electronic Banking-Mailbox auch die Information darüber haben dem Kunden jedenfalls spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen.~~

~~Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot ohne Gegenüberstellung spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in die Electronic Banking-Mailbox zuzustellen oder auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.~~

Änderungen der Vereinbarung über die Blue Code Funktion sowie der vorliegenden Bedingungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wie in Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Ein Änderungsangebot im Sinne dieser Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Änderungen der in der Vereinbarung über die Blue Code Funktion sowie der vorliegenden Bedingungen vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts und der Entgelte des Kunden ist nur zulässig und wirksam, wenn die dafür in den Ziffern 43 Abs 2, 44 und 46 bis 47a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Kunde, der Verbraucher ist, hat das Recht, den Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (Girokontovertrag) oder auch nur den Vertrag über die Nutzung von Blue Code bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Änderungen von Leistungen und Entgelten sind in Z 43 bis 47a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.